

Menschenrechte im Islam

M 5: Impulszitate

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet [...], da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt [...].“

(Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ⁷⁶)

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

(Artikel 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ⁷⁷)

„Ausgehend vom Glauben der arabischen Nation an die Würde des Menschen, dem Gott mit der Schöpfung eine herausragende Stellung verliehen hat, und daran, dass die arabische Heimat die Wiege der Religionen und Heimstätten der Kulturen darstellt, deren erhabenen Werte das Recht auf ein würdevolles Leben auf der Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bekräftigen, zur Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit und der Gleichheit aller Menschen und Toleranz, zwischen ihnen, wie sie gesegnet und festgeschrieben sind in der edlen Religion des Islam und sonstigen Religionen göttlicher Offenbarung [...].“

(Präambel der Arabischen Menschenrechtscharta von 1994/2004 ⁷⁸)

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das Recht auf den Genuss aller in dieser Charta verkündeten Rechte und Freiheiten allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Menschen zu gewährleisten ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung und Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder psychischen oder geistigen Behinderung. [...] Männer und Frauen sind gleich hinsichtlich des Respekts ihrer Menschenwürde und in Rechten und Pflichten im Rahmen der positiven Diskriminierung zugunsten der Frauen, die durch Scharia ⁷⁹ oder andere göttliche Gesetze, Gesetzgebung oder andere internationale Instrumente geschaffen wird. Darum muss jeder Vertragspartner dieser Charta alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um gleiche Chancen und tatsächliche Gleichheit zwischen Männern und Frauen im Genuss aller in dieser Charta enthaltenen Rechte zu garantieren [...].“

(Artikel 3 der Arabischen Menschenrechtscharta von 1994/2004 ⁸⁰)

⁷⁶ Entnommen aus: Fremuth, Michael-Lysander: „Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente“. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Band 1650. Bonn, 2015: S. 257-263.

⁷⁷ Vgl. Ebd.

⁷⁸ Vgl. Ebd.: S. 751-764.

⁷⁹ Normen- und Rechtslehre im Islam. Die Scharia bildet die Gesamtheit aller religiösen, moralischen, sozialen und rechtlichen Normen, welche im Koran und der prophetischen Tradition beinhaltet sind.

⁸⁰ Entnommen aus: Fremuth, Michael-Lysander: „Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente“. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Band 1650. Bonn, 2015: S. 751-764.